



Lösungen Steuern

Erstellen einer Kosten- und Leistungsrechnung und zielorientierte Anwendung

Finanzwirtschaftliches Management

Internationale Rechnungslegung

Erstellen von Zwischen- und Jahresabschlüssen und des Lageberichts nach nationalem Recht

Steuerrecht und betriebliche Steuerlehre

Berichterstattung

Dipl.-Math. Dipl.-Kfm. Daniel Lambert

Aufgabe Umsatzsteuer:

a) Es liegt eine Versandungslieferung vor, die ihren Ort nach der Grundregel für eine Lieferung hat, nämlich an ihrem Beginn (§ 3 VI 1 UStG), also in Nijmegen (NL).

b) Fraglich ist die Anwendung des § 3c UStG „Ort der Lieferung in besonderen Fällen“. Für die Anwendung des § 3c I UStG muss

- Abs. 2 erfüllt sein und
- Abs. 3 darf nicht erfüllt sein.

§ 3c II Nr. 1 UStG ist erfüllt, denn § 1a I Nr. 2 UStG umfasst keine Privatpersonen, die die Privatkunden aus Brüssel aber sind. Weil die Voraussetzungen der Nr. 1 und der Nr. 2 des § 3c II UStG mit „oder“ verknüpft sind, reicht das Vorliegen einer der genannten Voraussetzungen schon aus.

§ 3c III 1 ist nun fraglich. Die Lieferschwelle für Belgien liegt bei 35.000 € (3c.1 III UStAE). Diese ist somit wegen des Umsatzes von 100.000 € nicht unterschritten, sondern überschritten.

Folglich ist der § 3c I UStG anzuwenden, der Ort der Lieferung liegt in Brüssel (Belgien) (§ 3c I UStG).

c) Es liegt eine sonstige Leistung vor, der Ort liegt in Österreich (§ 3a III 1 Buchst. a) UStG).

d) Es handelt sich um eine Beförderungsleistung, die am Beginn der Lieferung als ausgeführt gilt und also in Biberach (Deutschland), § 3 VI 1 UStG.

e) Es handelt sich um eine Beförderungsleistung, die nach der Grundregel des § 3a II 1 UStG am Ort des Empfängerunternehmens als ausgeführt gilt (B2B-Fall). Der § 3b UStG greift hier nicht.

Lösung Abgabenordnung:

a) Die Bekanntgabe erfolgt am Montag, den 23.9.2013 (§ 122 II Nr. 1 AO). Das Ende der Einspruchsfrist liegt folglich am Mittwoch, den 23.10.2013 (§ 355 I iVm § 108 III AO).

b) Nach § 367 II 1 AO überprüft das Finanzamt den Fall vollumfänglich neu. Die Steuer liegt danach bei

$$\text{Steuer}_{\text{neu}} = 120.000 + 4.000 - 9.000 = 115.000 \text{ €}.$$

Lösung Einkommensteuer:**§ 4 V 1 Nr. 1 EStG**

Geschenke unter 35 €	+ 7.000 €
----------------------	-----------

§ 4 VII 2 EStG missachtet

§ 4 V 1 Nr. 1, S. 1 EStG	+ 3.000 €
--------------------------	-----------

§ 4 V 1 Nr. 2 EStG

Bewirtungskosten	7.000 €
------------------	---------

davon unangemessen	2.000 €, § 4 V 1 Nr. 2 S. 1 EStG	+ 2.000 €
	= 5.000 €	

30 % hiervon	+ 1.500 €
--------------	-----------

<u>70 % aber auch wegen § 4 VII 2 EStG</u>	+ 3.500 €
--	-----------

= außerbilanzielle Hinzurechnung	insgesamt	+17.000 €
----------------------------------	-----------	-----------

Wer von Anfang an mit § 4 VII EStG argumentiert und allein deswegen alles hinzurechnet, erhält massive Punktabzüge. ;-(

Lösung Internationales Steuerrecht:**Sachverhalt 4**

Obwohl Alfonso Gusto seinen Wohnsitz in Italien hat, hatte er in dem Zeitraum vom 15.08.2014 bis zum 31.02.2015 seinen gewöhnlichen Aufenthalt gem. § 9 AO in Deutschland. Er war in diesem Zeitraum unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gem. § 1 I S. 1 EStG, da er sich während des Rechtsstreits zeitlich zusammenhängend mehr als sechs Monate in Deutschland aufhielt. Dass er für zwei Wochen in Italien war, ändert nichts an der unbeschränkten Einkommenssteuerpflicht, da er beabsichtigte die Arbeit in Deutschland fortzuführen. Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht endet zum 31.02.2015, weil er sich ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in Deutschland aufhält.

Alfonso Gusto unterliegt vom 15.08.2014 bis 31.02.2015 der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht mit seinem gesamten Welteinkommen im Inland, jedoch ist das Doppelbesteuerungsabkommen mit zu beachten.

Sachverhalt 5:

Der Gewerbeertrag ist gem. § 7 S. 1 GewStG der Gewinn aus Gewerbebetrieb. Die Sanierungs-AG hat im Jahr 2014 einen Gewinn iHv 1.400.000,00 € erzielt, somit beträgt der Gewerbeertrag 1.400.000,00 €.

Gewinne aus Betriebsstätten die nicht im Inland liegen, müssen nach § 9 Nr. 3 GewStG aus den Gewinnen aus Gewerbebetrieben gekürzt werden. In unserem Fall handelt es sich um eine Bauausführung, diese gelten ebenfalls als Betriebsstätte, wenn die Ausführung länger als sechs Monate dauert gem. § 12 Nr. 8 AO. Diese Regelung gilt jedoch nur, wenn die Frist von sechs Monaten im Erhebungszeitraum liegt nach R 2.9 (2) GewStR.

Da in Land A die Frist von sechs Monaten nicht im selben Erhebungszeitraum liegt, liegt eine Betriebsstätte lediglich in Land B vor.

Der Gewerbeertrag ermittelt sich wie folgt:

Gewinn aus Gewerbebetrieb	1.400.000,00 €
- Gewinn aus Gewerbebetrieb	<u>120.000,00 €</u>
= Gewerbeertrag 2014	1.280.000,00 €